Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1995/10/03 KUVS-1041/3/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.10.1995

Rechtssatz

Besitzt der Beschuldigte bereits drei Jahre einen Beardy-Collies-Hund, führt diesen an der Leine gebunden aus, reißt sich der Hund unvorhersehbar von der Leine los und ist dies der erste Vorfall seiner Art, der sich mit diesem Hund beim Beschuldigten ereignet hat, kann dem Beschuldigten daraus eine Verletzung seiner objektiven Sorgfaltspflicht im Sinne von § 2 Tollwutverordnung nicht angelastet werden (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at